

Teilnahmebedingungen für die Sommerfreizeit der Salzfabrik der Evangeliumsgemeinde Halle

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird der SCD-EG gUG als Veranstalter der Sommerfreizeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise sowie dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung an den Teilnehmer kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder sollten der Teilnahme andere Gründe entgegenstehen, wird der Teilnehmer umgehend benachrichtigt.

2. Grundsätze

Jeder kann an – der Zielgruppe (18-30 Jährige, sowie Leiter und Mitarbeiter jeden Alters; Ausnahmen inklusive) der Salzfabrik zugehörig – der Sommerfreizeit teilnehmen. Bei körperlicher Beeinträchtigung bitten wir um Rücksprache. Unverheiratete Paare erhalten kein gemeinsames Zimmer. Wer sich anmeldet, erklärt damit seine Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Sommerfreizeiteilnehmer einzuordnen, sich an der Durchführung der während der Sommerfreizeit nötigen Arbeiten (Abwaschen, Be- und Entladen, Säubern, etc.) zu beteiligen und an der christlichen Lebensgestaltung teilzunehmen. Erholung, Begegnung sowie Spaß und Spiele sind Inhalte unserer Sommerfreizeitarbeit und schließen das Hören auf Gottes Wort in Andachten und Bibelarbeiten ein. Das jeweilige Programm wird vom Sommerfreizeitteam vorbereitet; jeder Teilnehmer erhält eine Anmeldebestätigung und ca. eine Woche vor Freizeitbeginn einen Informationsbrief mit allen Einzelheiten.

3. Zahlung des Teilnahmebeitrags

Durch eigenständige Überweisung des Teilnehmerbeitrags. Eine Anzahlung in der Höhe von 50% des Reisepreises ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig. Falls der Reisepreis nicht innerhalb der Frist gezahlt wurde, sehen wir uns in der Lage, die Anmeldung abzuweisen. Der restliche Teilnahmebeitrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Freizeit fällig, soweit nicht in der Reisebeschreibung eine kürzere Frist angegeben ist. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters:

Empfänger: SCD-EG gUG

IBAN: DE36 8005 3762 1894 0807 57

BIC: NOLADE21HAL

Verwendungszweck: Salzfabrik Sommerfreizeit 2020, Name des Teilnehmers

zu leisten. Bei Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Name der

Veranstaltung, den Namen des Teilnehmers, sowie den Zahlungsgrund anzugeben (Anzahlung oder Restzahlung).

4. Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Veranstalters sowie diesen Bedingungen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Sommerfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmer zumutbar sind.

5. Rücktritt

a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Sommerfreizeit schriftlich vom Reisevertrag zurücktreten. Die, bis zum Zeitpunkt des Reiserücktritts, angefallenen Kosten werden erhoben. Es sei denn der Freizeit-Platz kann neu belegt werden. Bei Widerruf einer Anmeldung ab 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben; bei Rücktritt ab 3 Wochen vor Beginn können Ausfallkosten bis zur Höhe des vollen Teilnahmebeitrages einbehalten werden. Der Teilnahmebeitrag ist der Ausschreibung zu entnehmen.

b) Der Veranstalter kann bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung aus dem Vertragsverhältnis durch den Teilnehmer von diesem Vertrag zurücktreten, beispielweise bei nicht fristgerechter Zahlung des Teilnahmebeitrags (Anzahlung und Restzahlung).

6. Fristlose Kündigung

a) Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Sommerfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Teilnehmer die Durchführung der Teilnahmebedingungen für die Sommerfreizeit so nachhaltig stört, dass der Veranstalter den regulären Fortgang gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

b) Wird die Durchführung der Sommerfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks,

Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Sommerfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Teilnehmer je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

7. Versicherungen

Für die Teilnehmer besteht für die Dauer der Sommerfreizeit Haftpflichtversicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung tritt jedoch in der Regel nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Wir empfehlen den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen, insbesondere eine Unfallversicherung und eine Auslandsversicherung. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist weiterhin zu empfehlen.

8. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist in der Höhe des Reisepreises beschränkt, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Beanstandungen und Mängel

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Sommerfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen. Die Leitung der Sommerfreizeit wird bei Mängeln für Abhilfe sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Vor einer Kündigung des Vertrags wegen eines Mangels muss der Teilnehmer dem Veranstalter zunächst

eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Sommerfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter unter der oben genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

10. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der von den Teilnehmern angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er erteilt dem Teilnehmer auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Teilnehmers ist ausgeschlossen außer im erforderlichen Umfang an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Sommerfreizeit beauftragt sind. Der Teilnehmer akzeptiert mit seiner Anmeldung, dass Fotos auf der Homepage, in Dokumentationen, auf den Social-Media-Kanälen (Instagram, Facebook) und ähnlichen Publikationen verwendet werden dürfen. Es sei denn, es wird bei der Anmeldung anders vermerkt.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Die Salzfabrik haftet nicht für eventuelle Druckfehler.